

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/14 BH

L 18 KN 81/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 KN 270/12 WA (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 3.6.2014 zugestellten Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20.5.2014 mit einem persönlich unterzeichneten Schreiben vom 3.6.2014, das am 4.6.2014 beim BSG eingegangen ist, Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt. Auf Hinweis des Senats hat er seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 8.6.2014 erklärt.
- 2 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 4 Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist dem Antrag auf PKH eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Aufgrund der Erklärung des Klägers vom 8.6.2014 und den dort enthaltenen unvollständigen Angaben kann der Senat nicht die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH prüfen. Der Kläger ist mit Schreiben vom 3.7.2014 ua gebeten worden, Kontoauszüge für die Monate Juni und Juli 2014 vorzulegen, weil er in der Erklärung vom 8.6.2014 angegeben hat, über kein Konto zu verfügen, während sich aber aus dem Bescheid der Stadt M. vom 27.1.2014 ergibt, dass er ein Konto bei der Sparkasse M. unterhält. Für die Vorlage der Nachweise ist ihm eine Frist bis zum 16.7.2014 gesetzt worden unter Hinweis, dass das Gericht allein deshalb PKH ablehnen kann, wenn die geforderten Nachweise nicht vorgelegt bzw Angaben nicht glaubhaft gemacht werden. Der Kläger hat auf diese Aufforderung nicht reagiert.
- 5 PKH ist daher allein schon aus diesem Grunde zu versagen (§ 118 Abs 2 S 4 ZPO). Selbst wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen, kommt bei der Bewilligung von PKH grundsätzlich in Betracht, dem Antragsteller die Vorlage von Kontoauszügen aufzugeben (BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 9 RdNr 9).
- 6 Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

